

Aufgrund von § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), Art. 19 Nr. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 8 und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fridolfing folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens „Regenbogen“
(Kindergarten-Gebührensatzung)

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Fridolfing erhebt für die Benutzung des Kindergartens „Regenbogen“ Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird;
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 5 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 5 dieser Satzung sind jeweils monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens bis zum 5. des betreffenden Monats. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen.
- (3) Die bei der Anmeldung festgelegte Buchungszeit ist für das gesamte Kindergartenjahr verbindlich. Eine Änderung der Buchungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. Veränderung in der Berufstätigkeit der Eltern). Die Änderung ist jeweils nur zum 01.01. und zum 01.05. des Kindergartenjahres möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit entsprechender Begründung bei der Kindergartenleitung abzugeben.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 dieser Satzung richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz, Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, so wird die Benutzungsgebühr ermäßigt. Die Benutzungsgebühr für Erst-, Zweit- und weitere Kinder staffelt sich demnach für jeden angefangenen Monat wie folgt:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit:	Erstkind im Kindergarten	Zweitkind im Kindergarten	Weitere Kinder im Kindergarten
über 2 Stunden bis höchstens 3 Stunden	40,00 €	25,00 €	Kein Elternbeitrag
über 3 Stunden bis höchstens 4 Stunden	60,00 €	35,00 €	Kein Elternbeitrag
über 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden	66,00 €	38,00 €	Kein Elternbeitrag
über 5 Stunden bis höchstens 6 Stunden	72,00 €	41,00 €	Kein Elternbeitrag
über 6 Stunden bis höchstens 7 Stunden	78,00 €	44,00 €	Kein Elternbeitrag

Zu diesen Benutzungsgebühren wird ein monatliches Spielgeld in Höhe von 3,50 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Fridolfing, den 26. Juli 2007
Gemeinde Fridolfing

Johann Schild, 1. Bürgermeister

Satzung erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2007, Nr. 117; Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayer. Rundschau) Nr. 21/2007 vom 06. August 2007.